

Verbreitung des Christenthums und der Laugkeit der Gläubigen wurden die Privatmessen, in welchen der Priester allein communicirte und oft mit dem Messdiener allein in der Kirche war, häufiger. Dadurch traten auch die Oblationen der Gläubigen zurück und wurden zum Theil durch das Messstipendium (s. d. Art.) ersetzt. Durch die Application wird demjenigen, für welchen das Opfer dargebracht wird, der *fructus ministerialis* s. *medius* zugewendet; denn seit Scotus unterscheidet man den *fructus generalissimus* für alle Gläubigen, *fructus specialissimus* für den Priester und *fructus ministerialis* für die Application, oder auch *fructus generalis, individualis, ministerialis*. Diese *applicatio per modum impetrationis* kann, wie aus der dargestellten Väterlehre, aus Entscheidungen der Kirche und aus der Bedeutung des kirchlichen Opfers hervorgeht, nur für Glieder der streitenden oder leidenden Kirche geschehen, und auf solche muß daher der Priester sie beschränken; doch wird in neuerer Zeit vielfach einer weiter gehenden Praxis das Wort geredet, falls das Aergerniß vermieden wird. Eine Zusammenfassung der Wirkungen gibt das Tridentinum. Als geistige Güter nennt es die Gaben der Buße und der Nachlassung der Sünden für die gut Disponirten, als leibliche Güter die Unterstützung in allen Nöthen, welche mit den Folgen der Sünde auf Erden verbunden sind. Sodann lehrt es, das Messopfer sei wahrhaft sühnend, weil es die unblutige Wiederholung des Kreuzesopfers sei, und verleihe denen, welche mit rechtem Glauben und ehrfürchtvoller Gesinnung und zerrührtem Herzen zu Gott hinzutreten, Barmherzigkeit und Hilfe zur rechten Zeit. Ja, durch dieses Opfer verjöhnt, verleihe der Herr die Gabe der Buße und lasse auch die größten Verbrechen nach (*crimina et peccata etiam ingentia dimittit*). Weil aber das Messopfer identisch mit dem Kreuzesopfer sei, so geschehe dadurch dem Kreuzesopfer in keiner Weise Eintrag, sondern es würden vielmehr die Früchte des letztern durch jenes in reichlichstem Maße empfangen. Da hier die subjective Seite sehr betont ist, so besteht kein Widerspruch mit dem ersten Kapitel, wo von der Application der heilsamen Frucht des Kreuzesopfers zur Nachlassung der täglichen Sünden die Rede ist. Deshalb könne die Messe für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfnisse der Gläubigen, aber auch für die in Christus Verstorbenen, welche noch nicht vollständig gereinigt seien, nach apostolischer Tradition dargebracht werden. Zur vollen Theilnahme der Gläubigen würde auch ihre Communion notwendig sein, da eben in dieser die Vermittlung des Messopfers zwischen dem Kreuzesopfer und den Sacramenten zur Geltung kommt. Deshalb wünscht die Synode die Communion der Anwesenden; wenigstens sollen sie sich durch die geistliche Communion mit dem Priester bei der Communion vereinigen. Zur Anwesenheit verpflichtet

sind die Gläubigen an allen Sonn- und Festtagen. Dieser Verpflichtung entsprechend muß der Priester, welcher die Seelsorge (*cura animarum*) hat, an diesen Tagen für seine Gemeinde appliciren (vgl. Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 14 *De ref.*). Letztere Pflicht besteht auch für die aufgehobenen Feiertage; doch ist hierfür in manchen Diöcesen die Annahme eines Stipendiums gestattet, mit der Verpflichtung, dasselbe zu allgemeinen Diöcesanzwecken an den Bischof abzuliefern.

Literatur. Zur allgemeinen Geschichte des Opferwesens vgl. außer den gelegentlich citirten Schriften noch Chantepin de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgeschichte, Freib. 1887—1889; zum griechisch-römischen Cultus die Handbücher über die Alterthümer von Beder-Marquardt (2. Aufl., Leipz. 1876—1887), Hermann (3. Aufl., Freib. 1882—1892) u. A. und die Art. *Sacerdotes, Sacra, Sacrificia* in der (gegenwärtig in 2. Aufl. erscheinenden) Realencyclopädie d. classischen Alterthumswissenschaft von Pauly-Keuffel. Zu den alttestamentlichen Opfern: Becanus, *De triplici sacrificio, naturae, legis, gratiae* (Opusc. II, Lugduni 1631, 583 sqq.); Outram, *De sacrificiis libri duo*, Lond. 1677 (Amstelod. 1678); Thalhofer, Die unblutigen Opfer des mos. Cultus, ihre Liturgie, ihre symbolisch-typische und dogmat. Bedeutung, Regensburg 1848; Derf., *Das Opfer des alten und neuen Bundes*, ebd. 1870; Stöckl, *Das Opfer nach seinem Wesen und nach seiner Geschichte*, Mainz 1861; Wangemann, *Das Opfer nach der Lehre der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments*, Berlin 1866; Haneberg, *Die religiösen Alterthümer der Bibel*, 2. Aufl., München 1869; Riehm, *Handwörterbuch des biblischen Alterth.*, Bielefeld u. Leipzig 1884 f.; Schmoller, *Das Wesen der Sühne in der alttestamentlichen Opferrithora*, in den *Theolog. Studb. und Krit.* 1891, 205 ff. Zum Opfer Christi vgl. d. Art. *Erlösung*; ferner Tanner, *Cruentum Christi sacrificium incurant, missae sacr. explicatum*, Pragae 1669; Thomassinus, *Dogmata theologica: De incarn. l. 10*, Paris. 1680; Stenstrup, *Praelectiones dogmaticae de verbo incarnato II, Oeniponte 1889, 205 sq.*; Dörholt, *Die Lehre von der Genugthuung Christi*, Paderborn 1891. Ueber das hl. Messopfer sind d. Art. *Messe* und die Schriften von Valentia, Bellarmin, Vasquez, Suarez, Lugo, Salmanticensis, Pasqualigo u. A. zu vergleichen; ferner Kößing, *Liturg. Erklärung der hl. Messe*, 3. Aufl., Regensb. 1869; Gühr, *Das heilige Messopfer, dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt*, 5. Aufl., Freiburg 1892; Renz, *Opfercharakter der Eucharistie nach der Lehre der Väter und Kirchenschriftsteller der ersten drei Jahrhunderte*, Regensburg 1892; Schanz, *Die Lehre von den heiligen Sacramenten der katholischen Kirche*, Freiburg 1893, 492 ff., und [Zübinger] *Theologische Quartalsschrift* 1894, 177 ff.

Opfergang, s. Oblationen.

[Schanz.]